

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1838.

N^o 38.) Gesetz,

einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend;

vom 8ten März 1838.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben es für ein dringendes Bedürfnis erkannt, daß die Verbindlichkeit der Kirchen- und Schulgemeinden, den für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwand zu gewähren, durch Gesetz näher bestimmt werde, da nicht nur diese Last zeither sehr ungleichmäßig vertheilt war, sondern auch durch den Mangel gesetzlicher Bestimmungen eine Unsicherheit des Rechtes entstanden ist, welche zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gab.

Wir verordnen daher, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, jedoch so viel die Rittergüter und die § 19 bezeichneten Grundstücke anlangt, zur Zeit nur provisorisch, Folgendes:

§ 1. Die Kirchen- und Schulgemeinden sind verbunden, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen und Schulen erfordern.

Ist jedoch ein Kirchenvermögen oder eine Schulkasse, an welche die Verpflichteten allein Ansprüche haben, oder ein anderer, für dieselben Kirchen- und Schulzwecke bestimmter Fond vorhanden, so wird der nöthige Aufwand zuvörderst aus diesen Cassen und Fonds entnommen; nur darf das Stammvermögen, d. h. das bei Erlassung des Gesetzes vorhandene Vermögen derselben an Grundstücken, Capitalien und nutzbaren Rechten, ohne Genehmigung der betreffenden Kreisdirection oder Consistorialbehörde nicht angegriffen und nie soweit geschwächt werden, daß die laufende Einnahme unter die darauf gewiesene laufende Ausgabe herabsinke.

Von der Verbindlichkeit zu Leistung der Kirchen- und Schulbedürfnisse überhaupt.



Ausserordentliche Einnahmen, z. B. durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. wachsen, insoweit nicht andere stiftungs- oder schenkungsmäßige Bestimmungen vorhanden sind, dem Stammvermögen zu.

Die auf ein Kirchenvermögen bereits gewiesenen festbestimmten Ausgaben für Schulzwecke sollen auch fernerhin aus demselben bestritten werden, so lange die höhere Behörde nicht für nöthig findet, solches zu sicherer Erreichung seines eigenthümlichen Zweckes davon zu befreien. Letzteres kann jedoch, insoweit die Ausgabe seit unvordenklicher Zeit gleichmäßig erfolgt ist, ohne Zustimmung der Betheiligten nicht geschehen.

Desgleichen können auch, wenn nicht ausdrückliche stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, ausserordentliche oder neue, auf früherer Bewilligung nicht beruhende Zuschüsse zu Unterstützung der Schulen einer Parochie aus deren Kirchenarar entnommen werden, sobald dieß, nach dem Ermessen der höhern Behörde, unbeschadet des Kirchenzweckes, geschehen kann und dabei nicht eine Schulgemeinde vor anderen zu demselben Kirchspiele gehörigen Schulgemeinden begünstigt wird.

Wenn Geldan-
lagen zu ma-
chen seien.

§ 2. Sind die § 1 erwähnten Fonds unzureichend oder deren gar nicht vorhanden, so haben die Kirchen- und Schulgemeinden den ganzen oder den fehlenden Bedarf für ihre Kirchen und Schulen durch Anlagen unter sich aufzubringen.

Wegfall der
Spann- und
Handdienste.

Es dürfen daher die Kirchen- und Schulbedürfnisse, soweit solche in den Gemein-
den umzulegen sind, nicht weiter durch Naturalleistungen mittelst Spann- und Handdienste aufgebracht werden.

Beitrags-
pflicht.

§ 3. Zu dergleichen Anlagen sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirke sich aufhalten (Forensen), oder einer andern Confession angehören, insoweit nicht gegenwärtiges Gesetz eine Befreiung ausspricht, verhältnißmäßig beizuziehen.

Wie die Anla-
gen zu machen
sien: 1) in
Städten,

§ 4. In Städten ist, wenn nach § 2 Anlagen zu machen sind, nach § 92 der Städteordnung zu verfahren. Der hiernach festgesetzte Fuß ist auch für diejenigen verbindlich, welche, obwohl dem Kirchen- und Schulverbande, doch nicht dem Gemeindeverbande angehören, oder von solchen Anlagen bisher befreit gewesen sind.

2) in Dörfern,

§ 5. In Dörfern und solchen Orten, welche die Städteordnung nicht angenommen haben, sind dergleichen Anlagen zur Hälfte auf alle Einwohner, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, nach der Kopfsahl, zur andern Hälfte unter die Angeseßenen allein, nach Verhältniß der Grundsteuer, zu vertheilen.

3) in gemisch-
ten Kirchen-
und Schul-
bezirken.

§ 6. In gemischten Kirchen- und Schulbezirken ist, wenn darüber nicht schon eine Norm feststeht, von der Kirchen- oder Schulinspection eine Vereinigung über die Quote zu vermitteln, nach welcher einer Seits die Stadtgemeinde und anderer Seits die dahin

eingepfarrten oder eingeschulten Landgemeinden, so wie die Rittergüter, zu dem Bedarf für die Kirche oder Schule beizutragen haben.

Kommt eine Vereinigung darüber nicht zu Stande, so haben die Administrativjustizbehörden auf den Grund der Bestimmungen § 3 und 5 darüber zu entscheiden.

§ 7. Den Gemeinden bleibt nachgelassen, die nach der Kopfzahl auf sie vertheilte Hälfte, unter Genehmigung der Kirchen- oder Schulinspection, nach einem den örtlichen Verhältnissen angemesseneren Fusse, jedoch ohne weitere Beziehung des Grundeigenthums, unter sich aufzubringen und umzulegen.

Verschiedenartige Umlegung der auf die Köpfe zu reparirenden Hälfte und beziehentlich des ganzen Bedarfs.

Auch kann in solchen städtischen Gemeinden, welche die Städteordnung nicht angenommen haben, der ganze Bedarf für Kirche und Schule, oder die nach § 6 ausgeworfene Quote, soweit Anlagen hierzu zu machen sind, nach dem in dem Localstatut für Gemeindeanlagen überhaupt festgesetzten Fusse aufgebracht werden.

§ 8. Bis zur Einführung der neuen Grundsteuer ist der von zeither steuerfreien Grundstücken zu entrichtende Beitrag, wenn darüber eine Vereinigung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, durch die Kreisdirection oder Consistorialbehörde mittelst provisorischer Abschätzung der steuerfreien Grundstücke, und zwar nach den § 9 bis 19 enthaltenen Grundsätzen, festzustellen.

Wie steuerfreie Grundstücke provisorisch zu den Anlagen zuzuziehen seien.

§ 9. Die Besitzer der Rittergüter sind als Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinden zu allen und jeden für Kirchen- und Schulzwecke bestimmten Anlagen, nach dem § 5 festgesetzten Maasstabe, antheilig beizutragen verpflichtet.

Beitrag der Rittergüter.

§ 10. Dessen ungeachtet ist eine gänzliche oder theilweise Befreiung von Parochiallasten dann zu beachten und aufrecht zu erhalten, wenn selbige einem Rittergute durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung, und zwar in beiden Fällen nicht in Folge eines bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern auf den Grund factischer Verhältnisse, zugestanden worden ist.

§ 11. Die Besitzer der Rittergüter tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welche der Ritterguthof eingepfarrt ist.

§ 12. Wenn zwischen den Kirchen- und Schulgemeinden und den in den Bezirken derselben gelegenen, bisher nicht beigezogenen Rittergütern über deren zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen zu leistenden Beitrag eine freie Vereinigung — welche von der Kirchen- und Schulinspection vor Allem zu versuchen — nicht zu bewirken ist, so sind die Besitzer dieser Rittergüter berechtigt, zu verlangen, daß ihnen auf den Grund des Verhältnisses § 5 eine Quote ausgeworfen werde, nach welcher sie überhaupt zu Kirchen- und Schulbedürfnissen, und zwar unabhängig von den weiteren Beschlüssen der Gemeinden über deren Aufbringung unter sich, beizutragen haben.

§ 13. Diese Quote ist in Betreff der einen Hälfte auf den Grund der Bestimmung § 5 nach der Kopfzahl der Familie des Rittergutsbesitzers, insoweit dieselbe auf



dem Gute wohnhaft und nach § 25 nicht befreit ist, festzustellen. Die auf dem Rittergute befindlichen, zur Familie nicht gehörigen andern Personen werden der betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinde zur Beziehung zugewiesen und zu der Kopfzahl der letzteren mit gerechnet.

§ 14. Zu derjenigen Hälfte des Aufwandes, welche nach dem Grundbesitz aufzubringen ist (§ 5), sind die Rittergutsbesitzer nach dem Verhältnisse, in welchem ihre bisher steuerfreien Güter zu dem Grundbesitze der übrigen Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinde stehen, zuzuziehen. Bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems ist ihr diesfalliger Beitrag nach § 8 durch Vereinigung oder Abschätzung provisorisch festzustellen, bei einer Abschätzung aber nur die Grundfläche, ohne Berücksichtigung des Mehr- oder Minderertrages des Bodens, zum Anhalten zu nehmen.

§ 15. Von derjenigen Summe, welche nach § 14 als Beitragssumme der Rittergutsbesitzer hervorgeht, ist, jedoch provisorisch und bis bei Einführung des neuen Grundsteuersystems durch Gesetz definitive Bestimmung getroffen worden, ein Viertel, mithin 25 pro Cent, in Abzug zu bringen und nur die übrig bleibenden drei Viertel sind den Rittergutsbesitzern anzurechnen.

Auch darf diese letztere Summe nie zwei Dritttheile der auf die Grundstücke fallenden Hälfte übersteigen.

Die hiernach der übrigen Kirchen- oder Schulgemeinde zur Last fallende Summe ist zunächst von dem steuerbaren Grundeigenthume aufzubringen, dafern nicht, mit Zustimmung der Kirchen- oder Schulinspection, ein anderer Aufbringungsmodus beliebt wird.

Sollte bei Einführung des neuen Grundsteuersystems das oberwähnte Gesetz nicht zu Stande kommen; so dauern die gegenwärtigen Bestimmungen bis auf Weiteres fort; es wird jedoch die Beitragsquote des Rittergutsbesitzers nicht nach der Grundfläche, sondern nach der Grundsteuer berechnet.

Diese Ermäßigung geht jedoch auf abzutrennende Parzellen nicht über, vielmehr sind diese nach dem vollen Umfange künftig beizuziehen; auch leidet dieselbe keine Anwendung auf solche Rittergüter, welche schon bisher zur Mitleidenheit verpflichtet gewesen sind.

§ 16. Rittergüter, die keinen Grund und Boden haben, sind von Beiträgen zu Parochiallasten, insoweit solche dem Immobilienbesitze zugetheilt worden, gänzlich frei.

§ 17. Gehören zu Rittergütern steuerbare Grundstücke, so sind von solchen die Parochiallasten eben so, wie von den übrigen Mitgliedern der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinden, antheilig zu übertragen.

§ 18. Rittergutsbesitzer sind auch dann, wenn ihnen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, gleich den anderen Parochianen nicht nur über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, sondern überhaupt auch bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchenrechnungen zuzuziehen.

§ 19. Den Rittergütern sind auch alle andere, mit Ritterguteigenschaft nicht ver-
sehene Güter, insofern letztere zu den Parochianen in gleichem Verhältniß wie erstere stehen, so wie die Kammergüter, gleichzustellen, und auch diese sind nach den §§ 9 bis 18 aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

§ 20. Von der betreffenden Staatsbehörde wird, auf Vorschlag der Kirchen- oder Schulinspektion, der Beitrag bestimmt werden, welcher von den im Eigenthum des Staats befindlichen Grundstücken zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen des betreffenden Bezirks zu leisten ist; es bleibt jedoch den Gemeinden, dafern sie diesen Beitrag aufser Verhältniß finden, nachgelassen, auf dessen Feststellung durch die Administrativjustizbehörde anzutragen.

§ 21. Grundstücksbesitzer, welche ihren wesentlichen Aufenthalt ausserhalb der Kirchen- oder Schulgemeinde haben, sind nur nach ihrem Grundbesitz innerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks in Ansatz zu bringen.

Die Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens sind zu Kirchenanlagen nur nach dem Grundbesitz zuzuziehen.

Unbewegliches Vermögen, welches Gemeindeglieder ausserhalb des Kirchen- oder Schulbezirks besitzen, ist ganz unberücksichtigt zu lassen.

§ 22. Haben bisher von den Anlagen frei gebliebene Grundstücke, vermöge einer vor Erlassung des Gesetzes gemachten Stiftung oder anderen freien Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßig Beiträge für Kirchen- oder Schulzwecke zu entrichten; so sind sie berechtigt, diese Beiträge bei demjenigen Theile der Anlage, welcher zu dem nämlichen Zwecke von ihnen erhoben wird, jedesmal in Abrechnung zu bringen.

§ 23. Sind in einer Kirchen- oder Schulgemeinde vor Bekanntmachung dieses Gesetzes auf den Credit der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde Schulden gemacht worden und dazu Anlagen aufzubringen; so können von denen, welche bisher ihrer Grundstücke halber eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben, selbige nur dann gefordert werden, wenn über deren Verbindlichkeit dazu bereits rechtskräftig entschieden ist, gesetzt auch, daß die Modalität des Beitrages noch streitig geblieben wäre.

Beitrag anderer bevorzugter Güter.

Ermittlung des Beitrages der Staatsgüter.

Bestimmungen über die Beiträge der Forstbesitzer und der Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens, so wie wegen der auswärtigen Immobilien der Gemeindeglieder.

Inwiefern stiftungsmäßige und andere dergleichen Leistungen in Gogenrechnung kommen können.

Zeithier befreite Grundstücke tragen zu den älteren Schulden nicht bei.



Verschiedenartige Umlegung der Beiträge vom Grundeigenthume.

§ 24. Die nach der Grundsteuer aufzubringende Hälfte des Bedürfnisses kann bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems ebenfalls von der Kirchen- oder Schulgemeinde, oder dafern selbige aus mehreren Gemeinden besteht, von jeder derselben besonders, sobald für selbige ein Quotalverhältniß feststeht, nach einem den örtlichen Verhältnissen angemesseneren Fusse unter den Angeseffenen umgelegt werden; es ist jedoch hierzu die Genehmigung der Kirchen- oder Schulinspection erforderlich.

Befreiungen.

§ 25. Von den nach Köpfen zu machenden Anlagen für das Kirchenwesen sind die Befenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens nach § 21 befreit.

Von den Leistungen für die Schule und deren Diener können dieselben aber nur unter der Bedingung freigesprochen werden, wenn sich eine öffentliche Schule ihres Glaubensbekenntnisses an demselben Orte, oder so nahe befindet, daß die Kinder den erforderlichen Unterricht in derselben vollständig genießen oder genießen könnten; ausserdem bewendet es bei der Bestimmung § 3 des Gesetzes über das Elementarvolkschulwesen vom 6ten Juni 1835.

Alle übrige persönliche Befreiungen hören ohne Unterschied auf.

§ 26. Ausser in den § 10 vorgeseheneu Fällen steht eine Realbefreiung nur den Grundstücken zu, welche im Eigenthume der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde, oder deren Kirchen und Schulen sich befinden, ingleichen den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnißplätzen anderer der Kirchengemeinde fremder Confessionen, so wie allen den Grundstücken, welche eine Befreiung von Parochiallasten durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung unter denselben Bedingungen, wie solche nach § 10 den Rittergutsbesitzern zu statten kommen sollen, erlangt haben.

Alle übrige zeither bestandene Realbefreiungen werden hierdurch aufgehoben. Wären jedoch dergleichen titulo oneroso erworben worden, so haben die Gemeinden das, was sie früher für eine solche Befreiung von dem Befreiten erhalten haben, zurückzugeben.

Die Realbefreiungen der letzteren Art erlöschen mit Ablauf dreier Jahre, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, wenn sie nicht binnen dieser Frist bei der Kirchen- oder Schulinspection, unter Angabe oder Nachweisung der vorhandenen Erwerbstitel, angemeldet worden sind.

Werden solche Befreiungen gegründet befunden, so können sie jeder Zeit von den Gemeinden, auch wider Willen des Grundstücksbesitzers, abgelöst werden.

§ 27. Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an können bleibende Befreiungen von den, den Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde, als solchen, obliegenden Leistun-

gen, welcher Art sie auch sein mögen, namentlich Realbefreiungen nicht erworben werden.

§ 28. Die katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden bezahlen die festgesetzten Stollgebühren an ihre Geistlichen als Besoldungsantheil derselben, und das Schulgeld an diejenigen Schulen, welche von ihren Kindern besucht werden.

Kirchen- und Schulbedürfnisse der Katholiken in den Erblanden.

Der Bedarf für ihre Kirchen und Schulen, welcher aus deren eigenem Vermögen nicht bestritten werden kann, wird, jedoch zur Zeit noch provisorisch und so lange bis ein Anderes hierüber festgesetzt wird, nach den Grundsätzen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes als Zuschlag dieser Steuer unter den Mitgliedern sämmtlicher katholischen Kirchen- und Schulgemeinden der Erblande aufgebracht.

§ 29. In vereinigten Kirchspielen, d. h. solchen, welche einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, ist bei Vertheilung der Leistungen für alle Kirchenbedürfnisse unter die mehreren Kirchengemeinden den etwa vorhandenen Verträgen und rechtskräftigen Entscheidungen nachzugehen, insofern letztere nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, welche durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben werden.

Vertheilung der Parochialleistungen in vereinigten Kirchspielen.

§ 30. Liegen aber solche Verträge und Entscheidungen nicht vor und kommt eine Vereinigung darüber, welche die Kircheninspection vor allen Dingen zu versuchen hat, nicht zu Stande, so treten folgende Bestimmungen ein:

Jede Kirchengemeinde hat ihre Kirche allein zu unterhalten und zu dem Bau der andern nichts beizutragen.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der für mehrere Kirchen vereinigter Kirchspiele angestellten Kirchendiener haben diejenigen Gemeinden, für deren Kirchen sie angestellt sind, gemeinschaftlich und nach gleichem Verhältniß zu bauen und zu unterhalten.

Liegen dem einen oder dem andern Kirchendiener nur in einer dieser Kirchen Amtsverrichtungen ob, so fällt der Bau und die Unterhaltung der ihm angewiesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude auch nur der in diese Kirche gehörigen Gemeinde zur Last.

Ebenso sind die Kosten der Anstellung und Unterhaltung der Kirchendiener, nach Verschiedenheit ihrer Wirksamkeit für eine oder mehrere Kirchen und andere kirchliche Leistungen, zu vertheilen.

§ 31. Ist ein Kirchendiener zugleich Schullehrer und das Kirchspiel in mehrere Schulbezirke getheilt, so haben nur diejenigen Eingepfarrten, welche die Kirchschule benutzen, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude desselben sammt den dazu gehörigen Anlagen zu bauen und zu unterhalten.

Vollziehung
des Gesetzes.

§ 32. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Dasselbe wird auch durch besondere Verordnung bekannt machen, von welcher Zeit an und mit welchen Modificationen selbiges in der Oberlausitz zur Anwendung kommen solle.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 8ten März 1838.

Friedrich August.



Hans Georg von Carlowitz.

N^o 39.) Bekanntmachung,

die von der Oberlausitz in den Jahren 1838 und 1839 aufzubringenden
Staatsabgaben betreffend;

vom 26sten März 1838.

In dem Finanzgesetze auf die Jahre 1837, 1838 und 1839, vom 28sten November 1837, sind §. 2, B, III in Ansehung der auf die Jahre 1838 und 1839 in der Oberlausitz besonders aufzubringenden Steuern und Abgaben die näheren Bestimmungen hierüber den dießfalls noch zu erlassenden besonderen Steueraus schreiben vorbehalten worden.

Da nun diese Steueraus schreiben mit Genehmigung des Finanzministerli von den Ständen der Oberlausitz an Land und Städte immittelst erlassen und die in den gedachten beiden Jahren aufzubringenden Staatsabgaben in der aus der Beilage unter D ersichtlichen Maasse auf die einzelnen Monate vertheilt worden sind; so bringt das Finanzministerium solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und es haben sich Alle, die es angeht, darnach zu achten.

Dresden, am 26sten März 1838.

Finanz - Ministerium.

von Zeschau.

Schulze.



R e p a r

der auf die Jahre 1838 und 1839 in der Oberlausitz zum Staats-,
aufzubringen

Zahlungsstermine.	im Landkreise		im Budissiner Steuerbezirke			
	Mundgut:	Rauch:	Stadt		Dorffschaften	
	Steuern.		ordinäre	extra-ordinäre	ordinäre	extra-ordinäre
	Grundsteuern.					
im Monat Januar	1½	2	—	—	—	—
" " Februar	1	2	1	—	2	—
" " März	1	2	1	—	2	—
" " April	—	—	1	—	1	—
" " Mai	—	—	—	1	—	1
" " Juni	—	—	—	—	1	—
" " Juli	—	—	1	—	—	—
" " August	1	2	—	1	—	1
" " September	1¾	2	—	—	2	—
" " October	—	—	—	—	2	—
" " November	1	2	—	—	—	—
" " December	—	—	—	—	—	—
	7¼	12	4	2	10	2
	überdieß die Grundanla- ge, der 1½fache Mund- gutbeitrag der steuerfrei- en Güter, die Portions- u. Rationsgelder, die Accis- grundsteuern der Land- städte u. der Seidau u. der 4½fache Beitrag von den Rauchsteuerbaren so- wohl, als den Steuer- freien zur Criminalcasse.		überdieß die Grundsteuern von den Bierhöfen, die Anlage von Ver- schreibung der Grundstücke, die Ac- cisgrundsteuern von der Stadt, die Portions- und Rationsgelder von den Dorffschaften.			

t i t e l

Provincial- und Steuerbezirks- und resp. ritterschaftlichen Bedürfnisse
den Steuern.

im Zittauer Steuerbezirke				im Camenzer Steuerbezirke		im Löbauer Steuerbezirke		
Stadt		Dorfschaften		Stadt	Dorfschaften	Stadt		Dorfschaften
ordinäre	extraordinäre	Kirchen-	ordinäre	Grundsteuern.		Grund-	Bürger- u. Gewerb-	Grund-
Grundsteuern.						Steuern.		
Fach.	Fach.	Fach.		Fach.	Fach.			
—	—	—	—	1	1	—	—	1½
13	—	—	—	1	1	1	1	1 ⁼
—	—	—	7	1	1	1	1	—
—	—	—	—	—	1	—	—	1
—	8	—	—	1	1	1	1	2
—	—	—	2¼	1	1	1	1	1
3	—	5	¾	1	1	—	—	1
—	—	—	—	1	1	1	1	—
—	—	—	—	1	1	1	1	2
—	—	—	—	1	1	1	1	2
—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—
16	8	5	10	9	12	7	7	11½
überdies die Accisgrundsteuern von der Stadt und die Portions- und Nationsgelder von den Dorfschaften.				überdies die Accisgrundsteuern von der Stadt, die Portions- und Nationsgelder von den Dorfschaften.		überdies der fixirte Beitrag von Walddorf, die Accisgrundsteuern von der Stadt und die Portions- und Nationsgelder von den Dorfschaften.		

N^o 40.) G e s e t z,
die Aufhebung des Bier- und Malzwangs betreffend;
vom 27sten März 1838.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die Aufhebung nachstehend genannter Bannrechte beschlossen, und verordnen deshalb, wie folget:

Städtische Bierzwangsrechte, welche aufgehoben werden.

§ 1. I. In Bezug auf den städtischen Braurbar werden vom 1sten Januar 1839 an

1) das allgemeine Verbotungsrecht der gesammten Städte des ganzen Landes gegen den Betrieb des Brauereigewerbes auf dem platten Lande, insoweit nicht schon zeither dieses Verbotungsrecht durch die, einzelnen Landbrauereien zugestandenen, in dem Mandate vom 21sten Februar 1827, § 1 genannten Rechtstitel Einschränkungen erlitten hat,

2) das Verbotungsrecht jeder einzelnen Stadt gegen Anlegung neuer Landbrauereien im Umkreise einer Meile,

3) das Verbotungsrecht jeder einzelnen Stadt, gegen das Einlegen fremden, d. h. nicht in ihr selbst gebrauten Bieres, innerhalb der Meile,

4) das Verbotungsrecht der brauberechtigten Bürgerschaft jeder Stadt gegen das Einbringen ausserhalb der Stadt gebrauten Bieres in dieselbe, aufgehoben.

Rechte des städtischen Braurbars, welche fortdauern.

§ 2. Dagegen bleiben ferner bei Kräften:

a) das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, daß nicht andere Hausbesitzer in derselben Stadt die Braunahrung treiben dürfen,

b) das Befugniß einzelner städtischer Brau- und Malzhausbesitzer, zu verlangen, daß die Brauberechtigten nur in diesen Häusern malzen und brauen dürfen,

c) das Verbotungsrecht der in einzelnen Städten sich befindenden Brauerinnungen, daß Niemand, der nicht zu ihrem Mittel gehört, bei der Verfertigung des Bieres als Brauer gebraucht werden darf.

Entschädigung für die § 1 aufgehobenen Rechte.

§ 3. Für den Wegfall der im § 1 bezeichneten Gerechtsame wird vom Staate in nachfolgender Weise eine Entschädigung geleistet.

Worin diese Entschädigung besteht?

§ 4. Zu diesem Behufe wird aus den Malzsteuerregistern der Jahre 1834 bis mit 1837 der gemeinjährige Durchschnitt des von dem Brauberechtigten zum Verbrauchen versteuerten Malzes ermittelt, und der zehnte Theil des durchschnittlichen einjährigen Betrags als das zur Entschädigung geeignete Quantum angenommen, die Entschädigung selbst aber, mit Sech s Groschen für jeden Centner Malz, durch eine jedesmal den 1sten Juli zahlbare, den 1sten Juli 1839 anhebende jährliche Rente gewährt.



§ 5. Die im § 4 vorgeschriebene Entschädigungsberechnung leidet jedoch dann eine Ausnahme, wenn der hauptsächlichste Absatz einer Brauerei neben der Belegung ihres Zwangsdistricts im Laufe der Jahre 1834 bis mit 1837 erweislich nach Ortschaften statt gefunden hat, die dem Bierzwange der betreffenden Brauerei nicht unterliegen. Fortsetzung u. Beschränkung.

Solchenfalls ist die nach § 4 zu gewährende Entschädigung nur nach derjenigen Quantität versteuerten Malzes zu bemessen, welches während des gedachten Zeitraums zum Behuf des innerhalb des Zwangsbezirks ausgeschroteten Bieres verbraucht worden ist.

Um dieses Verhältniß zu ermitteln, haben Brauereien, welche sich in dem gedachten Falle befinden, auf Verlangen der Regierung, ihre Ausschroteregister oder sonstigen Nachweise auf die Jahre 1834 bis mit 1837 vorzulegen. Der Berechtigte hat aber, ob er gleich die nach § 9 gesetzte Frist verstreichen ließ, oder seiner eigenen ausdrücklichen Erklärung zufolge auf die § 4 gedachte Entschädigungsweise Anspruch machte, das Befugniß, dann, wenn ihm das Erbieten der Regierung zu einer Entschädigungsquote auf den Grund dieses Paragraphen zugeht, die Entschädigungsart des § 4 von der Hand zu weisen, und sich zum Erweis erlittenen größern Schadens zu erbieten. Derselbe hat sich aber hierüber, bei Verlust dieses Erweises, binnen einem Jahre, von Behändigung jenes Erbietens an gerechnet, zu erklären.

§ 6. Diese Rente ist auf halbjährige Aufkündigung des Staats, wie des Berechtigten, durch Bezahlung des fünfundzwanzigfachen Betrags Seiten des Staats ablösbar. Verwandlung der Rente in Capital.

§ 7. Wollen die Brauberechtigten sich mit dieser Entschädigung nicht begnügen, so bleibt ihnen statt deren die Bescheinigung des behaupteten größern Verlustes an ihrem Brau- Entschädigung mittelst Nachweises des gehabten Verlustes. urbar, mit Vorbehalt der Gegenbescheinigung für den Staatsfiscus, namentlich auch darüber, daß dieser mehrere Verlust Folge eigener Verschuldung des Brauberechtigten oder anderer zufälliger äußerer Umstände sei, nachgelassen.

§ 8. Wird diese Bescheinigung von den Brauberechtigten genügend geführt, so wird ihnen aus der Staatscasse volle Entschädigung für den nachgewiesenen Verlust gewährt. Fortsetzung.

Diese Entschädigung besteht ebenfalls in einer jährlichen Rente, über deren Zahlungs-termin und Ablösbarkeit die § 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen gelten.

§ 9. Die Brauberechtigten haben sich binnen Jahresfrist von Publication gegenwärtigen Gesetzes an, zu erklären, ob sie die § 4 gedachte Entschädigungsweise annehmen, oder die Bescheinigung eines größern Verlustes führen wollen. Erfolgt diese Erklärung binnen gedachter Frist nicht, so wird die erstgedachte Entschädigungsweise für angenommen geachtet. Frist zur Erklärung. — Wenn die Wahl unter den beiden Entschädigungsarten zustehe?

Bei städtischen Brauconsortschaften entscheidet wegen des über die zu treffende Wahl zu fassenden Beschlusses, die absolute, nach den Antheilen an der Braugerechtigkeit, (Bieren, Brauloosen) zu rechnende, Stimmenmehrheit.



Die Rückkehr
zur ersten Ent-
schädigungs-
weise ist nicht
gestattet.

Durchschnitts-
zahl der Jahre.

§ 10. Treten die Brauberechtigten die § 7 nachgelassene Bescheinigung an, beweisen aber einen geringern Verlust, als ihnen nach der § 4 zugesicherten Entschädigungsweise gewährt worden sein würde, so steht ihnen der Rücktritt zu letzterer nicht weiter zu.

Suspendirter
Bierzwang.

§ 11. Zum Behuf der nach § 7 zu führenden Bescheinigung eines größern Verlustes, haben die Brauberechtigten den Ausfall ihres Braurbars in den letzten fünf Jahren vor Publication des Gesetzes, und den nächsten fünf Jahren nach Aufhebung des Bierzwangs nachzuweisen.

§ 12. Wo der Bierzwang suspendirt gewesen ist, fallen bei der nach vorstehendem § 11 vorzulegenden Rechnung die Jahre, in welchen diese Suspension stattgefunden hat, aus, und ist damit um so viel weiter zurückzugehen, als darnach an dem fünfjährigen Zeitraume mangelt.

Gegen einen
Canon, oder
sonstige Leistung
aufgehobener
Bierzwang.

§ 13. Ist der Bierzwang, einzelnen Brauereien oder Schankstätten gegenüber, gegen einen Canon oder andere Leistung bisher bereits aufgegeben worden, welche in Folge der gesetzlichen Aufhebung des Bierzwangs in Wegfall kommen, oder genießen die Brauberechtigten, unter gleicher Voraussetzung, einen Antheil an den, für die Erlaubniß, fremdes Bier einzubringen, etwa erhobenen Abgaben, so ist der fünfjährige durchschnittliche Betrag dieser Leistungen bei der, nach § 7 zu führenden Bescheinigung und der in Folge der letztern zu gebenden Entschädigung, als Verlust mit in Aufrechnung zu bringen.

Präklusivfrist
für Austritt der
Bescheinigung.

§ 14. Die gedachte Bescheinigung selbst ist längstens binnen Jahresfrist von Verfluß der im § 11 gedachten letzten fünf Jahre, bei Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung, anzutreten.

Fehörden und
Insaugenzug.

§ 15. Die Anmeldung zu Führung der Bescheinigung ist bei den Kreisdirectionen zu bewerkstelligen. Die Erörterung, zu welcher die Kreisdirectionen einer königlichen Unterbehörde Auftrag zu ertheilen haben, erfolgt nach Vorschrift des Gesetzes vom 30sten Januar 1835 sub D im Administrativjustizwege stempel- und kostenfrei. Die Kreisdirectionen entscheiden über die geführte Bescheinigung und Gegenbescheinigung in erster, das Ministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz. Zu Abkürzung des Verfahrens steht jedem Theile gegen die ihn beschwerende Entscheidung nur einmaliger Recurs zu.

Pachtverhältnis
und Be-
stimmungen
wegen dritter
Interessenten.

§ 16. Ist eine zwangsberechtigte Brauerei für sich allein verpachtet, so hat sich der Pächter binnen sechs Monaten von Publication des gegenwärtigen Gesetzes an, gegen den Verpächter zu erklären, ob er ohnerachtet der Aufhebung des ihm mit verpachtet gewesenen Bierzwangsrechts, in Pacht bleiben will oder nicht? Letztern Falls steht ihm der Austritt nach Ablauf einer anderweiten sechsmonatlichen Frist frei, wogegen ihm kein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Im erstern Falle gebühren dem Pächter auf die Dauer des Pachtens, die dem Verpächter entweder nach § 4 oder nach § 6 zu gewährende Rente, oder Bier pro Cent Zinsen des dem Verpächter von der Staatscasse gezahlten Ablösungscapi-

tals. Ist dagegen eine zwangsberechtigte Brauerei nicht für sich allein, sondern nur als Zubehör eines, noch andere, dem Pächter ebenfalls überlassene Nutzungen gewährenden Grundstücks mit verpachtet, so findet kein Rücktritt vom Pachte statt, sondern der Pächter hat sich mit der letztgedachten Entschädigung zu begnügen. Einer Berücksichtigung oder Sicherstellung der dritten Interessenten bedarf es bei Aufhebung und Ablösung der Bierbannrechte überhaupt nicht.

§ 17. Haben die Inhaber zwangsberechtigter Brauereien an die Stadtcasse oder andere Corporationen oder sonst berechnigte dritte Personen für die Ausübung des Brau-
urbars gewisse Befugnißabgaben zu entrichten, oder ihnen sonst einen Mitgenuß an dem Ertrage des erstern, unter irgend einem Titel, zuzugestehen, so ist die, dem Brauberechnigten nach vorstehenden Bestimmungen von der Staatscasse zu gewährende Entschädigung zwischen letzterm und jenen Berechnigten verhältnißmäßig zu theilen. Die Regulirung des dießfalligen Theilungsfußes erfolgt, nach dem jedesmaligen Verhältnisse, im Verwaltungswege.

Befugnißabgaben.

§ 18. Die Bezahlung der Rente, so wie im Falle der Ablösung, des Capitals, (§ 4, 6, 8) erfolgt an den betreffenden Stadtrath, oder an die sonst zur städtischen Verwaltung geordnete Obrigkeit, gegen deren Quittung, durch welche die Staatscasse zugleich von dießfalligen Ansprüchen der einzelnen Brauberechnigten des Orts befreit wird.

An wen die Zahlung erfolgt?

Die Stadtoberkeit hat hierauf die Rente oder das Capital an die Brauberechnigten, nach jedes Orts Verfassung, zu vertheilen, und nach erfolgter Legitimation derselben, gegen deren weitere Quittung, auszuführen.

§ 19. So wie die im § 1 unter Nr. 1 — 4 bezeichneten städtischen Bierzwangsrechte, wird auch das von einzelnen Landbrauereien über ganze Dorfschaften und Districte, unter dem Namen des Bierverlagsrechts bisher ausgeübte Bannrecht von dem § 1 genannten Zeitpuncte an, aufgehoben. Die in dieser Maasse zwangsberechnigten Landbrauereien erhalten aus Staatscassen dieselbe Entschädigung, und ganz unter denselben Voraussetzungen und nähern Bestimmungen, wie vorstehend § 3 — 17 wegen der städtischen Zwangsbrauereien verordnet ist.

Das Bierverlagsrecht der Landbrauereien wird

a. theils ebenfalls gegen Entschädigung vom Staate aufgehoben;

§ 20. Beschränkt sich aber das Bierverlagsrecht einer Landbrauerei auf gewisse einzelne Gasthöfe oder Schankstätten, so ist dasselbe zwar auf Antrag des Verpflichteten ebenfalls, jedoch nur gegen eine von letzterm der zwangsberechnigten Brauerei zu leistende Entschädigung, der Aufhebung unterworfen.

b. theils dessen Aufhebung auf Provoocation des Verpflichteten gestellt.

§ 21. Diese Entschädigung wird gewährt, insoweit nicht zwischen den Interessenten ein Anderes vertragsmäßig bereits besteht oder noch vereinbart wird, in einer, nach Verhältniß des, in den letzten sechs Jahren von der zwangspflichtigen Schankstätte, aus der zwangsberechnigten Brauerei gemeinjährig erhaltenen Bierquantis festzusetzenden, jedoch zu je-

Worin diese Entschädigung besteht?



der Zeit mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage ablösblichen Jahresrente, welche nicht weniger als ein Sechstheil, und nicht mehr als ein Drittheil des reinen Gewinnes von dem gemeinjährigen Betrage des von der zwangsberechtigten Brauerei an den zwangspflichtigen Schänken abgesetzten Bieres ausmachen darf, und unvermindert fortzuentrichten ist, wenn auch der bisher Zwangspflichtige seinen Bierbedarf ganz, oder zum Theil, bei derselben Brauerei zu entnehmen fortfährt.

Bei ermangelnder gütlicher Uebereinkunft entscheidet, auf des einen oder des andern Theiles Anrufen, über die Ausmittelung und Feststellung dieser Entschädigung, die Generalcommission zu den Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, welche zu den nöthigen Erörterungen Specialcommissarien zu ernennen hat.

Pachtverhältnis. § 22. Ist eine Landbrauerei, welcher das § 20 bezeichnete Bierverlagsrecht zusteht, auf Zeit verpachtet, so sind darauf die im § 38 wegen der Zwangsmühlen enthaltenen Bestimmungen analog anwendbar.

Abschaffung der sogenannten Bierzüge. § 23. Mit dem Bierzwang gegen ganze Ortschaften werden auch die an einigen Orten üblichen sogenannten Bierzüge, als eine Gattung desselben, ohne Entschädigung aufgehoben.

Concessionsbedingungen. § 24. Die Erlaubniß zu Anlegung neuer Brauereien auf dem Lande, oder Erweiterung des Befugnisses, den Tischtrunk zu brauen, wird nur nach erfolgtem Gehör denjenigen ertheilt werden, welche früher zur Ausübung des Bierzwangs an dem betreffenden Orte berechtigt waren, und ist auf die Fälle eines nachgewiesenen Bedürfnisses beschränkt.

Aufhebung älterer Gesetze, Decesse und Entscheidungen über den Bierzwang. § 25. Alle bisher gültige Gesetze, welche sich auf die § 1, ingleichen § 19 aufgehobenen Bierzwangs- und Brauerverbietungsrechte beziehen, soweit selbige den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen treten, so wie alle darüber vorhandene Decesse und Entscheidungen, soweit solche diese aufgehobenen Rechte betreffen, und in gegenwärtigem Gesetze nicht besonders aufrecht erhalten worden sind, werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Ablösbarkeit des Mahlzgangs. § 26. II. Der Mahlzwang ist der Aufhebung gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten von Seiten der Zwangspflichtigen unterworfen.

Die Ablösung hängt von der Provocation der Zwangspflichtigen ab. § 27. Es hängt von dem freien Willen der Zwangspflichtigen ab, ob sie diese Aufhebung verlangen und die gesetzliche Entschädigung leisten, oder das Zwangsverhältniß fortsetzen wollen, und die zwangsberechtigten Mühlenbesitzer können außer den § 44 und 45 erwähnten Fällen, die Zwangspflichtigen zu ersterem nicht durch Provocation nöthigen.

Legitimation zur Berufung auf die Ablösung. § 28. Die Berechtigung und Legitimation zum Antrage auf die Aufhebung des Mahlzgangs ist bei Gemeinden und Einwohnerclassen, nach § 60, 61 und 62, und bei einzelnen zwangspflichtigen Grundstücken, nach § 3 bis 9 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 zu beurtheilen. Aber auch im erstern Falle muß die Ablösung, ob sich schon die Stimmenmehrheit für sie aussprach, dann unterbleiben, wenn die Minderzahl

auf Entscheidung der Specialcommission anträgt, und, nach dem Ermessen derselben, für die Widersprechenden insbesondere auf andere Art nicht zu beseitigende Nachteile von der Ablösung zu befürchten sind.

§ 29. Der Antrag auf Ablösung des Mahlwangs ist, unter Darlegung der factischen und rechtlichen Verhältnisse, ebenfalls bei der Generalcommission zu den Ablösungen und Gemeinheitsheilungen anzubringen, welche darauf ebenso, wie bei andern Ablösungen, Specialcommissarien zu bestellen hat.

Wo die Pro-
vocation anzu-
bringen und
was dazu er-
forderlich?

§ 30. Die über die Zeit, bis zu welcher die Zurücknahme der Provocation gestattet ist, so wie über die Gültigkeit früher abgeschlossener Verträge in dem Gesetze vom 17ten März 1832, § 28 und 21 enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf den Mahlwang Anwendung.

Zurücknahme
der Pro-
vocation und Gül-
tigkeit früherer
Verträge.

§ 31. Das in dem Gesetze vom 17ten März 1832, § 206 flg. vorgezeichnete Verfahren ist mit Rücksicht auf die, aus der Sache selbst sich ergebenden Modificationen, auch hier anwendbar.

Verfahren auf
die Pro-
voca-
tion.

§ 32. Die den Zwangsmüllern auszufehende Entschädigung darf nicht weniger als ein Sechstheil, und nicht mehr als ein Drittheil des durch commissarische Erörterung auszumittelnden Reinertrags ihres Mahlverkehrs mit den ablösenden Zwangspflichtigen betragen.

Worin die Ent-
schädigung be-
stehe?

§ 33. Die Abstufung der auszuwerfenden Ablösungsrente zwischen diesem Sechstheil und Drittheil ist nach den örtlichen und besondern Verhältnissen zu bestimmen, und kommt dabei Alles in Berücksichtigung, was auf den künftigen Umfang und Ertrag des Mahlverkehrs von Einfluß sein kann.

Ablösungsrente.
Worauf bei
Ausmittlung
und Feststellung
der Ablösungs-
rente zu sehen?
und wie die Be-
rechnung anzu-
stellen?
Fortsetzung.

§ 34. Unter Berücksichtigung dieser mehr oder minder vorhandenen Umstände ist, zum Behuf der Ausmittlung der Ablösungsrente, zuerst

a) der Umfang des Mahlverkehrs der Zwangsmühle überhaupt, und der Reinertrag desselben in Gelde zu erörtern und festzustellen, dann

b) der Umfang des mit den ablösenden Zwangspflichtigen insbesondere statthabenden Mahlverkehrs nach der Scheffelzahl des Mahl- und Schrotgetreides, hiernach

c) das Quotalverhältniß des letztern zu erstern auszumitteln, wodurch zugleich derjenige Antheil des Reinertrags des gesammten Mahlverkehrs bestimmt wird, wovon nach § 32 Ein Sechstheil bis zu Einem Drittheil als Ablösungsrente auszuwerfen ist.

§ 35. Bei diesen Erörterungen ist auf einen fünfjährigen Zeitraum von Bekanntmachung der Provocation an zurück gerechnet, Rücksicht zu nehmen, und beiden Theilen vor der commissarischen Entscheidung das nöthige Gehör zu verstatten.

Fortsetzung.

§ 36. Die festzustellende Ablösungsrente kann auf halbjährige Aufkündigung von Seiten des Rentpflichtigen zu jeder Zeit durch Capitalzahlung mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage aufgehoben werden.

Ablösung der
Rente mit Ca-
pital.



Besondere Bestimmungen wegen der Erbpachtmühlen. § 37. Wenn eine Zwangsmühle in Erbpacht ausgethan ist, so hat bei eintretender Ablösung des Mahlwanges, der Erbpachter die jährliche Ablösungsrente zu genießen, dagegen den Erbpachtszins ohne Abzug an den Erbverpachter fortzubezahlen.

Wird aber die jährliche Geldrente anderweit abgelöst, so ertheilt der Erbverpachter das Capital und es treten die Bestimmungen des § 80 des Ablösungsgesetzes ein.

Wegen der auf Zeit verpachteten Mühlen. § 38. Bei Zwangsmühlen, welche vor dem 13ten November 1836 in Zeitpacht gegeben sind, kann zwar die Ablösung des Mahlwanges zwischen dem Verpachter und dem Zwangspflichtigen schon während des Pachtcs eingeleitet und abgeschlossen werden, die Vollziehung derselben aber ist, ausgenommen, wenn der Pächter einwilligt, bis zu Beendigung des Pachtcs auszusetzen. Ward aber ein Zeitpacht zwischen jenem Termine und dem Tage der Publication des Gesetzes abgeschlossen, so kann die Ablösung zwar vor Beendigung des Pachtcs ins Werk gesetzt werden, und hat der Pächter solchenfalls die Wahl, ob er die Rente nehmen, oder aus dem Pachte treten will, es kann aber der Pächter verlangen, daß jedenfalls zwischen dem Zeitpunkte der Provocation und dem der Ausführung der Ablösung, mindestens ein volles Jahr mitten innen liegen.

Wegen dritter Interessenten. § 39. Auf das Interesse des Lehns-, Erbzins- oder Zinsherrn einer Zwangsmühle ist bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Mahlwanges und bei Bestimmung der Entschädigung oder deren wirklicher Leistung in jährlicher Rente oder Capital, keine Rücksicht zu nehmen; eben so wenig ist eine Befragung oder Einwilligung der Realgläubiger der Mahlwangspflichtigen erforderlich.

Fortsetzung. § 40. Sind dagegen bei der zwangsberechtigten Mühle andere Lehns- oder Fideicommissinteressenten, Erbverpachter, Wiederkaufsberechtigte, oder Realgläubiger, als dritte Personen theilhaftig, so steht ihnen zwar gegen Aufhebung des Mahlwanges selbst, und gegen die Bestimmung der Größe der Ablösungsrente, kein Widerspruchsrecht zu, es bedarf auch, so lange es bei der jährlichen Entrichtung der letztern bewendet, keiner Sicherstellung für sie. Soll aber die Entschädigung gleich Anfangs in Capital geleistet oder später mit letzterm abgelöst werden, so treten nächst demjenigen, was wegen des Erbpachtcs § 37 besonders verordnet ist, die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes § 167 flg. ein.

Gemeindezwangsmühlen. § 41. Befindet sich eine Zwangsmühle in dem Eigenthume einer Gemeinde, deren Bewohner selbst dahin bannpflichtig sind, so hängt es, hinsichtlich letzterer, von dem verfassungsmäßigen Beschlusse der Gemeindevertreter ab, den Gemeindemahlwang aufzuheben oder fortbestehen zu lassen. Das Ermessen der Specialcommission kann jedoch auch hier Platz ergreifen, wenn der § 28 gedachte Fall eintritt. Ist sich für Aufhebung des Gemeindemahlwangs entschieden worden, so findet eine Entschädigung nur dann statt, wenn die Mühle in Erbpacht ausgethan ist. Sind nur einzelne Einwohnerclassen oder Grundstücke dahin bannpflichtig, so treten die § 27 flg. festgesetzten Bestimmungen ein.

§ 42. Haben zwei Drittheile der nach Köpfen zu rechnenden Zwangspflichtigen eines Districts, über welchen eine zwangsberechtigte Mühle den Mahlzwang ausübt, den letztern abgelöst, so hört dadurch das den Amtsmühlen vermöge der Erledigung der Landesgebühren vom Jahre 1603 oder andern Mühlen, auf den Grund besonderer Erwerbstitel zustehende Verbotungsrecht gegen Anlegung neuer Mühlen in dem bisherigen Zwangsdistricte insoweit auf, daß innerhalb der Ortschaften, welche abgelöst haben, neue Mühlen errichtet werden können.

Wegfall des Verbotungsrechts gegen Anlegung neuer Mühlen und anderer Nebenbefugnisse der Zwangsmühlen.

Es bewendet auch wegen der Erlaubniß zu gedachter Anlegung neuer Mühlen noch ferner bei dem Generali vom 8ten Mai 1811 und in der Oberlausitz bei dem Oberamtspatente vom 12ten August 1812. Jedoch erledigt sich durch diese Ablösung hinsichtlich derjenigen Orte, welche selbige bewerkstelligt haben, das Befugniß der Zwangsmühlen, daß in diese Orte kein auswärts gefertigtes Mehl, Brod u. ohne besondere Berechtigung oder Vergünstigung eingebracht werden darf, so wie das, hin und wieder mit dem Mahlzwange verbundene Recht, das Mahlgut für ein gewisses Fuhrlohn selbst an- und abzufahren. Hinsichtlich der übrigen im Districte verbleibenden Zwangspflichtigen hören diese Nebenbefugnisse der Zwangsmühlen und das Verbotungsrecht gegen Anlegung neuer Mühlen nur erst dann auf, wenn auch diese sämmtlich den Mahlzwang abgelöst haben.

§ 43. Wo nicht besondere Rechtstitel entgegenstehen, oder nicht der § 45 erwähnte Fall Platz greift, ist der Besitzer einer Zwangsmühle, ohne daß den Zwangspflichtigen ein Widerspruchsrecht zukommt, oder sie deshalb auf eine Entschädigung Anspruch machen können, befugt, unter Aufgabe seines Zwangsrechts und Entlassung der Zwangspflichtigen von ihrer, seinem Rechte gegenüberstehenden Verbindlichkeit, seine Mühle eingehen zu lassen, oder derselben eine andere Bestimmung zu geben.

Freiwilliges Aufgeben des Zwangsrechts.

§ 44. Ist dagegen der Berechtigte durch entgegenstehende Rechtstitel an der freien Benutzung seiner Mühle behindert, so steht ihm das Recht der Provocation auf Ablösung dieses Verhältnisses, gegen Entschädigung, zu.

Provocationsrecht des Berechtigten.

§ 45. Dasselbe Befugniß hat der zwangsberechtigte Mühlenbesitzer dann, wenn er verbunden ist, unter Bedingungen zu mahlen, die für den Besitzer der Zwangsmühle lästiger, als die in Suchmühlen sind.

Fortsetzung.

§ 46. Der Betrag der in den Fällen § 44 und 45 zu gewährenden Entschädigung ist unter Berücksichtigung der örtlichen und besondern Verhältnisse, nach dem, den Zwangspflichtigen dadurch erwachsenden Nachtheile, commissarisch festzustellen.

Entschädigung.

§ 47. Uebrigens bleibt es, so oft der Besitzer einer Zwangsmühle dieselbe eingehen lassen, oder ihr eine andere Bestimmung geben will, der Polizeibehörde unbenommen, dann, wenn nahrungspolizeiliche Rücksichten die sofortige Einstellung des Mahlgeschäfts als bedenklich erscheinen lassen, die Ausführung dieser Maasregel in eine spätere Zeit hinaus

Polizeiliche Vorkehrungen.



zu rücken. Es hat daher auch der Mühlenbesitzer von diesem seinem Vorhaben die Polizeibehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen, und deren Entschliessung zu erwarten.

Welche Paragra-
phen des Gesetzes
auf diese Fälle
Anwendung lei-
den?
Pachtverhält-
niß.

§ 48. Auch auf die Fälle, wo der Mühlenbesitzer nach § 44 und 45 provociren darf, leiden § 36, 39, 40 im ersten Satz und § 37 letzterer analoge Anwendung.

§ 49. War das Mühlengrundstück, dessen Besitzer provociren konnte, verpachtet, so treten die einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 ein.

Verweisung
der Rente auf
die Landrenten-
bank.

§ 50. Dem Berechtigten bleibt es nachgelassen, statt unmittelbarer Erhebung der Rente, sich unter den hierüber bestehenden gesetzlichen Beschränkungen, für Annahme von Rentenbriefen zu entscheiden. Es werden demnach die, in den Gesetzen und Verordnungen über die Landrentenbank enthaltenen Bestimmungen, auch auf die aus Mahlwangsverhältnissen herrührenden Renten ausgedehnt.

Verbot des
Wiederentste-
hens solcher
Bannrechte.

§ 51. Rechte der Art, wie sie in gegenwärtigem Gesetze aufgehoben werden, können von Bekanntmachung desselben an, niemals wieder durch Privilegien, Concessionen oder durch Verjährung erworben werden. Verträge, wodurch Gemeinden oder einzelne Personen ein Verhältniß eingehen, welches einem der aufgehobenen Bannrechte gleich, oder ähnlich wäre, dürfen nur unter der Bedingung einer, beiden Theilen freistehenden Aufkündigung, und wenn für den Fall der letztern eine Entschädigung eintreten soll, mit genauer Vorausbestimmung der letztern, geschlossen werden, ausserdem jedem Theile der Rücktritt, ohne Verbindlichkeit zur Entschädigung, jederzeit freisteht.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges

G e s e t z

eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Insiegel beidrucken lassen.

Geschehen zu Dresden, den 27sten März 1838.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

N^o 41.) Verordnung,

die Vollziehung einiger in dem Gesetze vom 27sten März 1838 enthaltenen,
die Aufhebung des Bierzwangs betreffenden Bestimmungen betreffend;
vom 27sten März 1838.

Unter Bezugnahme auf das sub dato den 27sten März d. J. publicirte Gesetz, die Aufhebung des Bier- und Malzzwangs betreffend, wird zur Vollziehung der darin von § 4 bis 19 enthaltenen, die Entschädigungsleistung betreffenden Bestimmungen, mit Sr. Königlichen Majestät allerhöchster Genehmigung, vom Ministerio des Innern Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die nach § 9 des Gesetzes binnen Jahresfrist, von Publication desselben an gerechnet, zu erwartende Anmeldung und Erklärung der Bierzwangsberechtigten, sowohl städtischen Braucommunen, als der Landbrauereieinhaber, ist bei den betreffenden Kreisdirectionen schriftlich einzureichen.

§ 2. Da die Zahlung der Entschädigungsrente nach § 4 des Gesetzes vom 1sten Juli 1839 an beginnen soll, so werden sämtliche theilhaftige Brauberechtigte hierdurch aufgefordert, ihre Declarationen im Laufe der § 9 geordneten Jahresfrist zeitig einzureichen, damit zur Prüfung ihrer Angaben und überhaupt zur Regulirung der Entschädigung selbst, den betreffenden Behörden die erforderliche Zeit übrig bleibe, ausserdem diejenigen, welche die Anmeldung später bewirken, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die zu erwartende Zahlung unvermeidlich längern Anstand leiden würde.

§ 3. Jeder zwangsberechtigte Brauereieinhaber hat bei seiner einzureichenden Erklärung in dem Falle, wenn er die im § 4 des Gesetzes geordnete Entschädigungsweise annehmen will, anzuzeigen:

- a) wie viel er auf den Grund der gesetzlichen Vorschrift an Entschädigung erwarte und verlange? Die Inhaber von Landbrauereien demnächst haben insbesondere anzugeben,
- b) worauf sich ihr Bann- oder Bierverlagsrecht (§ 19 des Gesetzes) gründe? und
- c) über welche Ortschaften sich dasselbe erstrecke? Auf Verlangen sind
- d) auch die Ausschrotregister vorzulegen, und die städtischen Brauereien haben dagegen
- e) nicht unbemerkt zu lassen, welche, in den §§ 12, 13, 17 des Gesetzes näher bezeichnete Veränderungen und Modificationen in der Ausübung des ihnen bisher gesetzlich zugestandenen Bierzwangsrechts schon eingetreten sind?

§ 4. Die betreffende Kreisdirection wird diese bei ihr eingehenden Declarationen auf den Grund der nach § 4 des Gesetzes, von den Hauptsteuerämtern aus den Malzsteuerregistern zu liefernden Auszüge und der von den zu entschädigenden Brauberechtigten selbst vorgelegten Nachweisungen, prüfen, oder nach Befinden, wenn besonders in den § 5 des

Gesetzes erwähnten Fällen, nähere Erörterungen nöthig werden, eine untergeordnete Verwaltungsbehörde damit beauftragen.

§ 5. Wenn die § 4 des Gesetzes zugesicherte Entschädigungsrente festgestellt ist, hat die Kreisdirection den Betrag derselben dem Ministerio des Innern anzuzeigen, von welchem, durch Vernehmung mit dem Finanzministerio, die Auszahlung an den Brauberechtigten bei einem nahe gelegenen Steueramte angewiesen werden wird.

§ 6. Ereignen sich dagegen bei Ermittlung der Rente Zweifel oder Anstände, welche durch Vernehmung mit dem Brauberechtigten, dessen Entschädigung sie betreffen, nicht sofort zu beseitigen sind, so entscheidet darüber in erster Instanz die Kreisdirection, gegen deren Beschluß den Vertheiligten im Verwaltungswege der Recurs an das Ministerium des Innern zusteht.

§ 7. Die § 6 des Gesetzes vorbehaltene Aufkündigung der Entschädigungsrente ist bei demjenigen Hauptsteueramte, bei welchem die erstere bis dahin zu erheben gewesen ist, schriftlich anzubringen.

§ 8. Zur Vertretung der Rechte des Staatsfiscus bei der im § 7 des Gesetzes vorbehaltenen Bescheinigung des größern Verlustes und dem darauf nach § 15 des Gesetzes einzuleitenden Verfahren, wird auf jedesmalige Anzeige der betreffenden Kreisdirection, das Finanzministerium einen Procurator bestellen.

§ 9. Die im § 16 des Gesetzes bezeichneten und mit besondern Bestimmungen versehenen Pachtverhältnisse sind bei der Ausführung des Entschädigungswerks zwischen dem Staate, auf einer, und den zwangsberechtigten Stadt- und Landbrauereien, auf der andern Seite, lediglich als Privatsache zwischen letztern und ihren Pächtern, als dritten Interessenten, anzusehen.

Die Staatsbehörde verhandelt blos mit den betreffenden Brauereieinhabern, oder deren legitimirten Bevollmächtigten, und die Pächter haben ihre Rechte gegen ihre Verpächter selbst zu wahren.

§ 10. Dasselbe findet statt rücksichtlich des Interesses und der Ansprüche der § 17 des Gesetzes bezeichneten Inhaber von Befugnißabgaben.

Die Sicherstellung und Befriedigung der letztern gehört nicht mit in das Entschädigungsgeschäft zwischen dem Staate und den Brauberechtigten, sondern ist nöthigenfalls Gegenstand besonderer Verfügungen, unbeschadet der im § 18 des Gesetzes enthaltenen Vorschrift.

§ 11. Die für die Landbrauereien nach § 5 dieser Verordnung zu ertheilende Zahlungsanweisung ist von der betreffenden Kreisdirection allemal auf den beliebigen Besitzer des brau- und zwangsberechtigten Guts, oder, wenn ein solcher zur Zeit der zu leistenden Entschädigung nicht vorhanden, oder derselbe nicht dispositionsfähig ist, auf denjenigen zu

stellen, welcher als unbefrittener Besitzer, oder als Stellvertreter desselben, den Rechten nach, ausreichend legitimirt ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 27ten März 1838.

Ministerium des Innern.



Rostig und Jänckendorf.

Thimmig.

N^o 42.) Verordnung

zu fernerer Ausführung des Gesetzes über Annahme und Ausgabe des Conventions- und Preussischen Geldes nach einem festen Course, vom 8ten Januar dieses Jahres;

vom 2ten April 1838.

Die zu Ausführung des Gesetzes vom 8ten Januar dieses Jahres, die Annahme und Ausgabe des Conventions- und Preussischen Geldes nach einem festen Course betreffend, mit Rücksicht auf die Vorschrift des Münzdicts vom 14ten Mai 1763, § 2, unterm 2ten Februar d. J. erlassene Verordnung bestimmt:

daß die Courszettel künftig nach der in erstem Gesetze geordneten allgemeinen Wechselzahlung zu berechnen, auch alle Wechsel und Anweisungen, welche im allgemeinen auf Conventionsgeld, oder auf Wechselzahlung oder Werth, oder auf Wechselzahlung in Sorten nach Cours, überhaupt aber nicht auf benannte in- oder ausländische Sorten gestellt sind, darinnen zu bezahlen, dagegen aber die auf ausdrücklich bestimmte Sorten, wozu in dieser Beziehung auch Preussisches Courant zu rechnen ist, lautenden Wechsel und Anweisungen in der vorgeschriebenen Währung zu zahlen sind.

Obwohl nun diese Vorschriften keinen Zweifel darüber gestatten, daß alle Wechsel oder Anweisungen — ausser dem Falle specieller Vereinigung zwischen dem Zahler und Empfänger des Geldes — entweder nur in der allgemeinen Wechselzahlung, oder nur in der besondern verschriebenen Sorte zu leisten sind, jede, in des Schuldners Wahl gestellte, Alternative aber, ob solcher Wechselzahlung, oder an deren Statt den Werth dersel-

ben in einer andern Sorte leisten wolle, unzulässig ist, so haben doch die unterzeichneten Ministerien in Erfahrung gebracht, daß man eine solche Alternative in dem Falle für statthaft ansehe, wenn neben der allgemeinen Wechselzahlung, zwar keine unbenannte, aber noch eine benannte besondere Sorte, z. B.

.... Thaler Wechselzahlung, oder Louisd'or nach Cours, ausdrücklich verschrieben werde.

Da jedoch der Zweck der die Wechselzahlung normirenden Gesetze (Münzdict vom 14ten Mai 1763, § 2, und Gesetz vom 8ten Januar d. J. § 3) dahin geht, eine feste Wechselzahlung zu bestimmen, und dadurch einen unveränderlichen allgemeinen Werthmesser für Berechnung der Geld- und Wechselcourse, so wie andrer kaufmännischen Werthe zu begründen, dieser Zweck aber sofort vernichtet werden könnte, wenn es dem Handelsstande freistünde, im Wege der Privatvereinigung, der gesetzlichen Wechselzahlung des Landes noch eine, oder mehrere Sorten, nach Wahl des Schuldners, beizufügen, weil der allgemeine Werthmesser dadurch nothwendig ein veränderlicher und unsicherer werden müßte, so wird andurch, zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 8ten Januar d. J., verordnet:

daß auch diejenigen, nicht vor dem ersten dieses Monats ausgestellten, Wechsel oder ihnen gleich zu achtenden Anweisungen, welche zwar auch auf Wechselzahlung, jedoch zugleich alternativ auf eine oder mehrere benannte Sorten nach Cours gestellt sind, lediglich in der § 3 des Gesetzes vom 8ten Januar d. J. geordneten Wechselzahlung zu berichtigen, mithin nur diejenigen Wechsel oder Anweisungen, welche ausschließlich auf eine bestimmte einzelne Geldsorte ausdrücklich lauten, in der verschriebenen Sorte zu zahlen sind.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 2ten April 1838.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
von Zeschau. Mostig und Jänckendorf.

Stelzner.